

# RS Vwgh 1990/7/6 88/17/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.1990

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

95/03 Vermessungsrecht

## Norm

BauO NÖ 1976 §10;

BauO NÖ 1976 §14 Abs1;

BauRallg;

VermG 1968 §12;

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 12 VermG findet auf die Einbeziehung von Teilen eines Grundstückes in ein Nachbargrundstück keine Anwendung. Die Voraussetzungen der Beurkundung sind in § 12 VermG taxativ aufgezählt. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, ua der Bauordnungen, ist für die Ausstellung der Beurkundung nicht maßgebend. Die Vorgangsweise nach § 12 VermG lässt sich aus diesen Gründen nicht dem Begriff der Grundabteilung als ein weiterer Sonderfall dieses dem Baurecht zugehörigen Rechtsinstitutes zuordnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988170241.X05

## Im RIS seit

29.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>